

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg, 4. Februar

1925

Inhalt: Die kirchliche Vermögensverwaltung im preussischen Anteil der Erzdiözese.

Die kirchliche Vermögensverwaltung im preussischen Anteil der Erzdiözese.

An die Kirchenvorstände und kirchlichen Verwaltungsräte in Hohenzollern.

Nachstehend bringe ich

1. das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924,
2. die Staatsministerial-Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924,
3. die Anordnung des Herrn Kultusministers zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Oktober 1924,
4. die Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden vom 1. November 1924.

zur Kenntnis.

Bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsanweisung bleibt die bisherige Geschäftsanweisung in Kraft, soweit sich nicht aus dem neuen Vermögensverwaltungs-Gesetze und den dazu ergangenen Verordnungen und Anordnungen Änderungen ergeben.

Die Vorbereitungen zu den Neuwahlen der Kirchenvorsteher sind in allen Kirchengemeinden unverzüglich zu treffen. In Filialgemeinden mit getrennter Vermögensverwaltung ist ein eigener Kirchenvorstand zu wählen; ihre Angehörigen sind nicht auch für die Kirchengemeinde des Pfarrortes wahlberechtigt.

Die Wahlen sollen im Laufe des Monats März getätigt werden. Wenn der Wahltermin über den 31. März 1925 hinaus angelegt werden muß, ist uns unter Darlegung der Gründe Mitteilung zu machen.

Sonderabdrücke dieser Nummer sind in beliebiger Anzahl bei unserer Expeditur zum Preis von 10 Pfg. pro Stück nebst Postgebühren zu erhalten. Es empfiehlt sich Sammelbestellung durch die Herren Dekane.

Freiburg i. Br., den 29. Januar 1925.

‡ Carl
Erzbischof.

Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens. Vom 24. Juli 1924.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

1. Einzelgemeinden.

§ 1.

(1) Der Kirchenvorstand verwaltet das Vermögen in der Kirchengemeinde. Er vertritt die Gemeinde und das Vermögen.

(2) Das Vermögen umfaßt die kirchlichen Vermögensstücke und die unter die Verwaltung kirchlicher Organe gestellten örtlichen Stiftungen.

(3) Die Rechte der Kirchenbediensteten an den zu ihrer Befoldung bestimmten Vermögensstücken werden hierdurch nicht berührt.

§ 2.

(1) Der Kirchenvorstand besteht aus:

1. dem Pfarrer oder dem von der bischöflichen Behörde mit der Leitung der Gemeinde betrauten Geistlichen als Vorsitzenden;
2. den gewählten Mitgliedern;
3. dem auf Grund besonderen Rechtstitels Berechtigten oder dem von ihm Ernannten.

(2) Die bischöfliche Behörde kann für ihren Bereich bestimmen, daß auch andere hauptamtlich angestellte Seelsorgegeistliche der Gemeinde aus dem Weltklerus, soweit sie das Wählbarkeitsalter erreicht haben, zum Kirchenvorstand gehören.

§ 3.

Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt in Gemeinden bis 500 Seelen 6, bis 1500 Seelen 10, bis 3000 Seelen 16, bis 6000 Seelen 20, bis 15000 Seelen 24, in größeren Gemeinden 28.

§ 4.

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeinde, die am Wahltage 21 Jahre alt sind und seit einem Jahre an dem Orte der Gemeinde wohnen.

(2) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen:

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht;
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt;
3. wer das Wahlrecht nach § 6 Abs. 4 oder § 7 Abs. 2 verloren hat.

(3) Die bischöfliche Behörde kann für ihren Bereich bestimmen, daß die dem Seelsorgeklerus angehörenden Geistlichen nicht wahlberechtigt sind.

(4) Behindert an der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Anstalt untergebracht sind, sowie Straf- und Untersuchungsgefangene.

(5) Die Wahl ist unmittelbar und geheim; jeder Wähler hat eine Stimme. Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Wählerliste erforderlich.

§ 5.

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltage 30 Jahre alt ist, sofern er nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

(2) Die bischöfliche Behörde kann bestimmen, daß wenigstens die Hälfte der Gewählten Männer sein müssen.

§ 6.

(1) Frauen können das Amt als Kirchenvorsteher ablehnen und jederzeit niederlegen, Männer nur aus erheblichen Gründen. Einen erheblichen Grund hat stets, wer

1. 60 Jahre alt ist,
2. das Amt sechs Jahre bekleidet hat,
3. mehr als vier minderjährige Kinder hat.

(2) Das Recht zur Ablehnung und Niederlegung verliert, wer das Amt trotz der ihm bekannten Gründe ausübt.

(3) Ueber die Ablehnung und Niederlegung entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen seine Entscheidung ist binnen zwei Wochen nach Empfang der Entscheidung die Berufung an die bischöfliche Behörde zulässig.

(4) Wer nach Rechtskraft der Entscheidung bei seiner Weigerung bleibt, verliert das Wahlrecht. Der Kirchenvorstand kann es ihm wiederverleihen.

§ 7.

(1) Die Mitglieder verlieren ihr Amt, wenn sie nicht mehr wählbar sind, wenn die Wahl für ungültig erklärt oder das Wahlergebnis nachträglich geändert wird. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die bischöfliche Behörde kann Mitglieder wegen grober Pflichtwidrigkeit oder Aergernis erregenden Lebenswandels durch einen begründeten schriftlichen Bescheid entlassen und ihnen zugleich das Wahlrecht entziehen; sie muß aber das Mitglied und den Kirchenvorstand zuvor hören.

§ 8.

(1) Das Amt der gewählten Mitglieder dauert sechs Jahre. Von drei zu drei Jahren scheidet die Hälfte aus. Die Reihenfolge wird das erstemal durch das Los bestimmt. Das Ausscheiden erfolgt mit dem Eintritt der Nachfolger.

(2) Falls ein Mitglied sich weigert, sein Amt auszuüben, oder die Mitgliedschaft außer der Zeit endet, treten die gewählten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der Ersatzliste ein.

(3) Wenn die Ersatzliste erschöpft ist, wählt der Kirchenvorstand.

§ 9.

Das Amt des Kirchenvorstehers ist ein Ehrenamt. Für außergewöhnliche Mühewaltung kann ihm der Kirchenvorstand mit Genehmigung der bischöflichen Behörde eine angemessene Entschädigung bewilligen.

§ 10.

(1) Der Kirchenvorstand hat ein Vermögensverzeichnis zu errichten und fortzuführen.

(2) Er hat einen Voranschlag der Jahreseinnahmen und -ausgaben aufzustellen und am Schlusse jedes Rechnungsjahrs die Rechnung zu prüfen.

(3) Der Haushalt ist nach Feststellung, die Jahresrechnung nach Entlastung für die Gemeindeglieder nach ortsüblicher Bekanntmachung auf zwei Wochen öffentlich auszulegen.

§ 11.

(1) Der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand, so oft es zur ordnungsmäßigen Erledigung der Geschäfte erforderlich ist.

(2) Er hat ihn zu berufen auf Verlangen der bischöflichen Behörde oder eines Drittels der Mitglieder.

(3) Wenn der Vorsitzende diesem Verlangen nicht entspricht oder ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht vorhanden sind, so kann die bischöfliche Behörde die Berufung vornehmen und den Vorsitzenden bestimmen.

§ 12.

Zu den Sitzungen sind sämtliche Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens am Tage vor

der Sitzung einzuladen. Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen, so kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

§ 13.

(1) Der Kirchenvorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Er ist stets beschlußfähig, wenn er zum zweiten Male zur Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen und auf diese Folge dabei ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(2) Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, sonst der Vorsitzende.

(3) Sind Mitglieder an dem Gegenstande der Beschlußfassung selbst beteiligt, so haben sie keine Stimme und dürfen bei der Beratung u. Abstimmung nicht anwesend sein.

(4) Die Beschlüsse werden unter Angabe des Tages und der Anwesenden in ein Sitzungsbuch eingetragen und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Beidrückung des Amtssiegels unterschrieben.

§ 14.

Bekundet werden die Beschlüsse durch Auszüge aus dem Sitzungsbuche, die der Vorsitzende beglaubigt. Die Willenserklärungen des Kirchenvorstandes verpflichten die Gemeinde und die vertretenen Vermögensmassen nur dann, wenn sie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei Mitglieder schriftlich unter Beidrückung des Amtssiegels abgeben. Hierdurch wird nach außen die Ordnungsmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

§ 15*).

(1) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung der Staatsbehörde bei:

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben;
2. Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen;
3. Verwendung des Kirchenvermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken. Ausgenommen sind Bewilligungen, die insgesamt für ein Jahr 10 vom Hundert der Sollennahmen nicht übersteigen;
4. Sammlungen, die nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden;

*) Bemerkung zu § 15. Der Paragraph enthält nur diejenigen Beschlüsse, die auf Grund dieses Gesetzes der Staatsgenehmigung bedürfen. Auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen bedürfen der Staatsgenehmigung Kirchensteuerbeschlüsse, Bauungspläne, Erwerb von Grundeigentum im Werte von mehr als 3000 M., Annahme von Schenkungen und Erbschaften im Werte von mehr als 3000 M., Errichtung von privaten Volksschulen, Kinderbewahrschulen und Krankenhäusern.

5. Anlegung oder Veränderung der Benutzung von Begräbnisplätzen oder der Gebührenordnung für ihre Benutzung.

(2) Die staatlich genehmigten Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16.

(1) Die Staatsbehörde ist berechtigt, in die Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden.

(2) Der Kirchenvorstand kann gegen die Beanstandung im Verwaltungstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

§ 17.

(1) Wenn der Kirchenvorstand sich weigert, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen oder begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen oder unbegründete abzuwehren, so kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen.

(2) Der Kirchenvorstand kann hiergegen im Verwaltungstreitverfahren das Oberverwaltungsgericht anrufen.

§ 18.

Wenn der Kirchenvorstand wiederholt seine Pflicht gröblich verletzt, so kann ihn die bischöfliche Behörde auflösen. Mit der Auflösung ist sofort die Neuwahl anzuordnen.

§ 19.

Wenn die Wahl der Mitglieder überhaupt nicht zustande kommt oder der nach Auflösung neu gewählte Kirchenvorstand wieder aufgelöst werden muß, so kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Verwalter bestellen.

§ 20.

Solange die bischöfliche Behörde in den Fällen der §§ 11 Abs. 3 und 17 bis 19 von ihrer Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die Staatsbehörde nach Benehmen mit ihr die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. Auf Widerspruch der bischöflichen Behörde entscheidet der für kirchliche Angelegenheiten zuständige Minister.

§ 21.

(1) Die bischöfliche Behörde kann nach Benehmen mit der Staatsbehörde Anweisungen über die Geschäftsführung erteilen und Wahlordnungen erlassen.

(2) In welchen Fällen ein Beschluß erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtsgültig wird, bestimmt die Geschäftsanweisung.

(3) Die Bestimmung der bischöflichen Behörde in den Fällen der §§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 3 u. 5 Abs. 2, die Geschäftsanweisungen und Wahlordnungen sind nach näherer Anordnung der Staatsbehörde zu veröffentlichen.

2. Gemeindeverbände.

§ 22.

(1) Kirchengemeinden können zu einem Verbands zusammengeschlossen werden.

(2) Der Verband kann durch Anschluß anderer Gemeinden erweitert werden.

§ 23.

(1) Die Bildung und die Erweiterung des Verbandes sowie der Umfang seiner Rechte und Pflichten werden nach Zustimmung der Kirchenvorstände der beteiligten Gemeinden von der bischöflichen Behörde mit Genehmigung der Staatsbehörde angeordnet. Zur Zustimmung genügt, daß die Seelenzahl der zustimmenden Gemeinden größer ist als die Seelenzahl der übrigen.

(2) Dasselbe gilt für das Ausscheiden einzelner Gemeinden und für die Auflösung des Verbandes mit der Maßgabe, daß zum Ausscheiden auch die Zustimmung der betroffenen Gemeinde und zur Auflösung eine Mehrheit von drei Vierteln erforderlich ist.

§ 24.

Der Verband kann ganz oder teilweise die Erfüllung gemeinsamer örtlicher Aufgaben sowie die Versorgung der Gemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen und mit Mitteln zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Leistungen übernehmen. Er kann Gebühren festsetzen, Steuern erheben und Anleihen aufnehmen.

§ 25.

(1) Die Angelegenheiten des Verbandes werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen. Diese besteht aus den Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände, die von diesen aus ihren wählbaren Mitgliedern für die Dauer ihres Hauptamts gewählt, bei Domgemeinden aus dem Pfarrer und zwei Mitgliedern, die von den Verwaltungskörpern aus den wählbaren Gemeindemitgliedern ernannt werden.

(2) Der Vorsitz steht dem ranghöchsten Dechanten oder Pfarrer zu. Dieser kann ihn mit Genehmigung der bischöflichen Behörde auf ein anderes Mitglied der Verbandsvertretung übertragen.

§ 26.

Die Verbandsvertretung kann einen Ausschuß bestellen. Dieser vertritt den Verband und verwaltet das Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Verbandsvertretung.

§ 27.

Die §§ 9 bis 21 finden auf Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

3. Diözesen.

§ 28.

(1) Auf die Vermögensstücke der Bischöflichen Stühle, Bistümer, Kapitel und die unter Verwaltung kirchlicher

Organe gestellten Anstalten, Stiftungen und Vermögensstücke, die nicht unter § 1 fallen, finden die §§ 15 bis 17 sinngemäß Anwendung.

(2) Die erste Hausammlung im Jahre für bedürftige Gemeinden in der Diözese bedarf keiner Genehmigung, ist aber der Staatsbehörde anzuzeigen.

(3) Zu den im § 17 bezeichneten Maßnahmen ist die Staatsbehörde befugt.

4. Schlußbestimmungen.

§ 29.

Die Gesetze vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden (Gesetzsamml. S. 241) und vom 7. Juni 1876 über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen (Gesetzsamml. S. 149) und das Gesetz, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 (Gesetzsamml. S. 179) werden aufgehoben. Die §§ 39 und 40 des ersten Gesetzes bleiben jedoch mit der Maßgabe in Kraft, daß im § 39 Abs. 2 an die Stelle der §§ 27 bis 29 der § 5 dieses Gesetzes tritt und im § 40 Abs. 2 die Worte „und der Gemeindevertretung“ wegfallen.

§ 30.

(1) Das Staatsministerium bestimmt die Behörden, die die hier festgesetzten Rechte des Staates auszuüben haben.

(2) Der für die kirchlichen Angelegenheiten zuständige Minister führt das Gesetz aus.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 24. Juli 1924.

(Siegel.) Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Für den Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:
v. Richter.

Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates bei der Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.

Vom 24. Oktober 1924.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzessamml. S. 585) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Rechte des Staates werden

- a) gegenüber den Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden von den Regierungspräsidenten, in Berlin von dem Polizeipräsidenten,
- b) gegenüber den Diözesen von dem für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister ausgeübt mit folgenden Ausnahmen:

Zuständig sind:

- c) die Regierungspräsidenten bei Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungsbezirkes, bei sonstigen Sammlungen die Oberpräsidenten;
- d) der Minister in allen Fällen der Veräußerung von Wertgegenständen (§ 15 Ziffer 1, § 27, § 28) und in den Fällen des § 21.

§ 2.

Gegen die Verfügung der Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten, und der Oberpräsidenten ist, soweit nicht die Klage beim Oberverwaltungsgerichte stattfindet, die Beschwerde an den für kirchliche Angelegenheiten zuständigen Minister zulässig.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 24. Oktober 1924.

Das Preussische Staatsministerium.

(Siegel.) Braun. Voelig.

**Anordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens.
Vom 24. Oktober 1924.**

1.

Die Bestimmungen der bischöflichen Behörden in den Fällen der § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Gesetzesamml. S. 585), die Geschäftsanweisungen und die Wahlordnungen sind durch die Amtsblätter der Regierungen, in deren Bezirk die Diözese liegt, zu veröffentlichen.

2.

Die Bestimmungen der Geschäftsanweisung über die Fälle, in denen ein Beschluß erst durch die Genehmigung der bischöflichen Behörde rechtsgültig wird, sind durch die Preussische Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 24. Oktober 1924.

Der Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
Voelig.

**Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden
vom 1. November 1924.**

Artikel 1.

(1) Der Kirchenvorstand ordnet die Wahl der Kirchenvorsteher an und stellt die Wählerliste auf. Die Wählerliste hat sämtliche wahlberechtigten Gemeindeglieder mit Zu- und Vornamen, Alter, Beruf und Wohnung nach der Buchstabenfolge aufzuführen und fortlaufend zu zählen. Vorher ist bei jeder einzelnen Person ihr Wahlrecht zu prüfen. Die dem Seelsorgerlehrs angehörnden Geistlichen sind nicht wahlberechtigt.

(2) Die Liste kann nach Geschlechtern getrennt angelegt werden.

(3) Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Straßen nach der Buchstabenfolge, dann die Häuser nach ihrer Nummer und innerhalb jedes Hauses die Wähler nach der Buchstabenfolge, bei gleichen Vor- u. Zunamen mit einem unterscheidenden Zusatz aufgeführt werden.

Artikel 2.

(1) Spätestens ein Monat vor dem Wahltag legt der Kirchenvorstand die Wählerliste in einem für jedermann zugänglichen oder zugänglich gemachten Raum eine Woche lang öffentlich aus.

(2) Spätestens am Tage vor der Auslegung der Liste hat er durch Aushang auf eine Woche und durch Verkündung beim sonntäglichen Hauptgottesdienst in den Kirchen der Gemeinden öffentlich bekannt zu machen, wo und von wann bis wann die Liste zu jedermanns Einsicht ausliegt, sowie in welcher Weise und in welcher Zeit Einspruch gegen sie erhoben werden kann.

Artikel 3.

(1) Wenn ein Wähler die Wählerliste für unrichtig oder unvollständig hält, kann er spätestens am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich unter Angabe der Gründe Einspruch erheben.

(2) Ueber die Einsprüche hat der Kirchenvorstand spätestens am dritten Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist zu entscheiden. Wenn er den Einspruch für begründet hält, berichtigt er die Wählerliste und gibt die Gründe in der Spalte Bemerkungen an. Entscheidung und Berichtigung ist dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, der infolge des Einspruchs in der Liste gestrichen worden ist, unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 4.

(1) Gegen den Bescheid steht den Beteiligten binnen einer Frist von einer Woche die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Sie soll bei dem Kirchenvorstande eingelegt werden. Unverzüglich entscheidet die bischöfliche Behörde auf Grund des vorgelegten Sachverhalts und gibt die Entscheidung den Beteiligten bekannt. Durch die Einlegung der Berufung wird die Wahl nicht aufgehoben.

(2) Auf Entscheidung über die Berufung muß die Wählerliste auch noch nach Abschluß berichtigt werden.

Artikel 5.

(1) Der Kirchenvorstand macht Wahltag, Beginn und Dauer der Wahl, Wahlraum und Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteher und Ersatzmitglieder öffentlich bekannt. Die Dauer der Wahlzeit soll so bemessen werden, daß sie zur Ausübung des Wahlrechts aller Wähler ausreicht.

(2) Die Bekanntmachung geschieht durch Aushang auf zwei Wochen und durch Verkündung beim sonntäglichen

Hauptgottesdienst in den Kirchen der Gemeinde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes aus Männern bestehen muß.

Artikel 6.

(1) Bis spätestens eine Woche vor der Wahl können beim Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Wahlvorschläge eingereicht werden. Sie müssen in erkennbarer Reihenfolge so viele Namen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Vorgesetzten müssen mit Zu- und Vornamen aufgeführt und nach Beruf und Wohnung so deutlich bezeichnet sein, daß ihre Person nicht zweifelhaft ist.

(2) Die Vorschläge müssen von mindestens 30 Wählern unterzeichnet sein. Der erste Unterzeichner gilt als Vertrauensmann der übrigen. Falls ein Wahlvorschlag äußere Mängel enthält, soll der Vorsitzende des Kirchenvorstandes den ersten Unterzeichner zur Beseitigung der Mängel anhalten. Ueber die Zulassung entscheidet der Kirchenvorstand. Die Entscheidung ist spätestens am dritten Tage vor der Wahl dem Vertrauensmann schriftlich bekannt zu geben.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist zugleich eine Abschrift einzureichen; sie ist bei Zulassung des Vorschlags vor Beginn der Wahl im Wahlraum auszuhängen.

Artikel 7.

(1) Vor Beginn der Wahl muß der Wahlvorstand gebildet werden. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes. Er beruft aus den Wählern 3 oder 5 Beisitzer und den Schriftführer. Wahlvorsitzender, Beisitzer und Schriftführer bilden den Wahlvorstand.

(2) Der Vorsitzende ladet die Mitglieder des Wahlvorstandes spätestens am dritten Tage vor dem Wahltag ein, vor Beginn der Wahlhandlung im Wahlraum zu erscheinen. Erscheinen sie nicht in genügender Zahl, so beruft er die Mitglieder aus den anwesenden Wählern.

(3) Der Wahlvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(4) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten keine Vergütung.

Artikel 8.

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jeder Wähler hat Zutritt zum Wahlraum.

(2) Der Tisch, an dem der Wahlvorstand Platz nimmt, ist so aufzustellen, daß er für alle Wähler zugänglich ist. Auf diesen Tisch wird ein Gefäß zum Einlegen der Stimmzettel gestellt. Vor dem Beginn der Abstimmung überzeugt sich der Wahlvorstand, daß die Wahlurne leer ist, und bedeckt sie dann. Erst zur Herausnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung darf sie wieder geöffnet werden.

Artikel 9.

(1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Wahlhandlung. Er kann die Leitung zeitweilig einem anderen Mitglied des Wahlvorstandes übertragen.

(2) Es müssen stets wenigstens 3 Wahlvorsteher, bei Beschlüssen mehr als die Hälfte anwesend sein. Der Vorsitzende und der Schriftführer dürfen sich nicht gleichzeitig entfernen.

Artikel 10.

(1) Der Vorsitzende hat für Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu sorgen. Niemand darf Ansprachen darin halten, nur der Wahlvorstand beraten und beschließen.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört; der Wähler darf noch vorher seine Stimme abgeben.

Artikel 11.

(1) Gewählt wird durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Sie können geschrieben oder gedruckt sein.

(2) Der Wähler tritt an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald ihn der Schriftführer in der Wählerliste gefunden hat, den Stimmzettel dem Vorsitzenden, der ihn sofort uneröffnet in die Wahlurne legt.

(3) Offene und kenntlich gemachte Stimmzettel hat der Wahlvorstand zurückzuweisen.

(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen.

Artikel 12.

(1) Mit den Kirchenvorstehern werden zugleich die Ersatzmitglieder gewählt und zwar, wenn die Zahl der Hauptmitglieder bis zu 5 beträgt, 2, sonst 3.

(2) Bei der Stimmabgabe wird zwischen Haupt- und Ersatzmitgliedern nicht unterschieden; nur wenn für Wahlvorschläge gestimmt wird, ist die Reihenfolge der Namen von Bedeutung.

Artikel 13.

Will der Wähler für einen Wahlvorschlag stimmen, so muß der Stimmzettel den Vermerk Wahlvorschlag enthalten und so viele Namen, daß jede Verwechslung mit einem anderen Wahlvorschlag ausgeschlossen ist.

Artikel 14.

Nach Ablauf der bestimmten Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren. Alsdann schließt der Vorsitzende die Abstimmung.

Artikel 15.

Nach Schluß der Abstimmung werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, uneröffnet gezählt und mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

Artikel 16.

(1) Sodann öffnet ein Beisitzer einen Stimmzettel nach dem andern und reicht sie dem Vorsitzenden, der sie laut

vorliest und einem Beisitzer zur Aufbewahrung bis zum Ende der Wahlhandlung übergibt.

(2) Der Schriftführer verzeichnet in der Stimmliste jede Stimme und zählt sie laut; ein Beisitzer führt gleichzeitig eine Gegenliste.

(3) Stimmliste und Gegenliste werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet und der Wahl-niederschrift als Anlage beigelegt.

Artikel 17.

Wenn die Ermittlung nicht mehr am Tage der Wahl vorgenommen werden kann, so muß es am nächsten geschehen. Der Wahlvorsteher hat für die Versiegelung und Aufbewahrung der verdeckten Stimmzettel bis dahin zu sorgen.

Artikel 18.

(1) Der Wahlvorstand hat über die Gültigkeit der Stimmzettel, die beanstandet werden, zu beschließen.

(2) Ungültig sind Stimmzettel:

- a) die unterschrieben oder kenntlich gemacht sind;
- b) die keinen oder keinen leserlichen Namen enthalten oder keinen Genannten ausreichend bezeichnen;
- c) die keinen Namen von Gemeindemitgliedern oder nur Namen von Kirchenvorstehern, die im Amte verbleiben, oder von Geistlichen des Seelsorgeklerus enthalten;
- d) die bei allen Genannten einen Vorbehalt oder eine Verwahrung machen;
- e) die mehr Namen enthalten, als zu wählen sind;
- f) die ineinander gefaltet sind.

(3) Wenn die zu Absatz 2 Buchstaben b—d bezeichneten Mängel sich nur auf einzelne oder einen von mehreren Genannten beziehen, ist insoweit die Stimme ungültig.

Artikel 19.

Die Stimmzettel, über die Beschluß gefaßt worden ist, sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und der Wahl-niederschrift beizufügen. In der Niederschrift werden die Gründe der Entscheidung kurz angegeben.

Artikel 20.

(1) Gewählt ist, wer mehr Stimmen hat, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmzettel beträgt. Haben mehr, als zu wählen sind, eine solche Mehrheit, so entscheidet die Stimmenzahl.

(2) Auch über die Zugehörigkeit zu den Haupt- oder Ersatzmitgliedern und über die Reihenfolge der Ersatzmitglieder entscheidet die Stimmenzahl.

(3) Wenn zwar so viele Anwärter, wie als Hauptmitglieder zu wählen sind, aber nicht genug die bezeichnete Stimmenmehrheit haben, so ergeben die darnach höchsten Stimmenzahlen der Reihe nach die noch fehlenden Ersatzmitglieder.

(4) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Wenn ausschließlich für Wahlvorschläge gestimmt

worden ist, entscheidet die Reihenfolge der Namen auf dem angenommenen Wahlvorschläge.

Artikel 21.

(1) Wenn hiernach von den Hauptmitgliedern im Kirchenvorstand mehr als die Hälfte Frauen sein würden, treten die überzähligen und zwar die, welche die geringste Stimmenzahl haben oder bei Stimmengleichheit durch das Los bestimmt werden, zu den Ersatzmitgliedern; dagegen ebenso viele männliche Ersatzmitglieder und zwar die, welche die höchste Stimmenzahl haben, zu den Hauptmitgliedern. Die zurücktretenden Frauen erhalten ihre Stelle vor den übrigen Ersatzmitgliedern.

(2) Wenn auch dadurch die erforderliche Anzahl männlicher Hauptmitglieder noch nicht erreicht wird, gelten die Männer, die weiterhin die meisten Stimmen erhalten haben, als gewählt, wenn auf sie mindestens je $\frac{1}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefallen ist. Alsdann fallen die letzten Frauen unter den Ersatzmitgliedern aus.

Artikel 22.

(1) Ueber die Wahlhandlung muß eine Niederschrift aufgenommen werden, die den wesentlichen Hergang bezeugt. Sie ist von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens einem Beisitzer zu unterschreiben.

(2) Mit der Unterzeichnung schließt die Wahlhandlung ab.

Artikel 23.

(1) Der bisherige Kirchenvorstand macht das Wahlergebnis und die Namen der Gewählten unverzüglich durch Aushang auf 10 Tage und Verkündung beim sonntäglichen Hauptgottesdienst in den Kirchen der Gemeinde öffentlich bekannt und benachrichtigt die Gewählten.

(2) Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat er der bischöflichen Behörde innerhalb 10 Tagen Mitteilung zu machen.

Artikel 24.

(1) Wenn mehr Anwärter, als zu wählen sind, Stimmen erhalten haben, aber nicht genug die erforderliche Stimmenzahl, so muß innerhalb eines Monats nach der Hauptwahl eine Stichwahl stattfinden.

(2) In die Stichwahl kommen nur die Anwärter, die nach den Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben und zwar doppelt so viele, als noch Kirchenvorsteher fehlen. Andere Stimmzettel sind ungültig.

(3) Wenn weniger Anwärter, als zu wählen sind, Stimmen erhalten haben, so muß innerhalb eines Monats nach der Hauptwahl eine Ergänzungswahl stattfinden.

(4) Die Artikel 5—23 gelten sinngemäß. Ueber die Wahl entscheidet die Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit das Los.

Artikel 25.

(1) Wenn die erforderliche Anzahl von Männern nicht erreicht ist, hat innerhalb eines Monats eine Zuwahl statt-

zufinden. Nach einer Stichwahl oder Ergänzungswahl findet keine Zuwahl mehr statt.

(2) Dabei können nur Männer gewählt werden. Stimmzettel auf Frauen sind ungültig.

(3) Die Artikel 5—23 gelten sinngemäß. Ueber die Wahl entscheidet die Stimmenzahl, bei Stimmgleichheit das Los.

Artikel 26.

(1) Innerhalb 10 Tagen nach der Bekanntmachung kann jeder Wähler gegen die Wahl unter Angabe der Gründe bei dem bisherigen Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nicht auf Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Wählerliste oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen gestützt werden.

(2) Der Kirchenvorstand hat über die Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

a) Wird festgestellt, daß wesentliche Vorschriften verletzt worden sind, die die ganze Wahl betreffen oder das ganze Wahlergebnis beeinflussen haben können, so ist die ganze Wahl für ungültig zu erklären;

b) wird festgestellt, daß Vorschriften verletzt worden sind, die die Wahl bei einzelnen Gewählten beeinflussen haben können, so ist deren Wahl für ungültig zu erklären;

c) wird festgestellt, daß die Feststellung des Wahlergebnisses unrichtig ist, so ist nur diese zu berichtigen.

(3) Der Beschluß ist zu begründen und dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, zuzustellen.

Artikel 27.

(1) Gegen den Beschluß des Kirchenvorstandes steht dem, der den Einspruch erhoben hat, sowie dem, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zustellung die Berufung an die bischöfliche Behörde zu. Sie soll bei dem Kirchenvorstand eingelegt werden.

(2) Die bischöfliche Behörde kann von Amtes wegen eine Wahl wegen grober Verstöße für ungültig erklären. Der Bescheid ist zu begründen u. dem Kirchenvorstand zuzustellen.

Artikel 28.

(1) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist sie unverzüglich nach Rechtskraft der Entscheidung zu wiederholen. Ist nur die Wahl einzelner Gewählter ungültig, so sind bei der neuen Wahl soviele Kirchenvorsteher zu wählen, daß die gesetzliche Zahl erreicht wird. Für diese Wahl können die alten Listen bestehen bleiben; nur muß gestrichen werden, wer inzwischen das Wahlrecht verloren hat.

(2) Hebt die bischöfliche Behörde die Feststellung des Wahlergebnisses auf, so hat der Kirchenvorstand unver-

züglich es gemäß der dabei getroffenen Bestimmungen neu zu ermitteln.

Artikel 29.

(1) Für die erste Wahl in einer neuen Kirchengemeinde ist der Geistliche, der nach Bildung des Kirchenvorstandes zum Vorsitzenden berufen sein wird, schon der Vorsitzende des Wahlvorstandes; jedoch kann die bischöfliche Behörde einen anderen Vorsitzenden bestimmen. Der Vorsitzende beruft den Wahlvorstand.

(2) Nach der Auflösung des Kirchenvorstandes ernennt die bischöfliche Behörde den Vorsitzenden und den Wahlvorstand.

(3) In beiden Fällen hat der Wahlvorstand auch die Aufgaben des Kirchenvorstandes.

Artikel 30.

Für die erste Wahl auf Grund des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 hat der bisherige Kirchenvorstand die Stellung des Kirchenvorstandes im Sinne dieser Wahlordnung.

(Ord. 28. 1. 1925 Nr H 99.)

Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden in Hohenzollern.

An die katholischen Kirchenvorstände in Hohenzollern.

Zur neuen Wahlordnung für die katholischen Kirchengemeinden vom 1. November 1924 ist im Carl Heymann'schen Verlag in Berlin W 8, Mauerstr. 44 ein Kommentar sowie zur praktischen Durchführung der Wahl eine Mappe mit Formularen erschienen, die zur richtigen Ausführung der Bestimmungen unentbehrlich sind. Wir haben daher den genannten Verlag beauftragt, an die Herren Vorsitzenden der Kirchenvorstände je ein Exemplar des Kommentars und der Formularenmappe bezw. in einzelnen Fällen, in denen es uns erforderlich schien, 2 oder 3 Stück von beiden Drucksachen zu ermäßigten Preisen zu übersenden und gleichzeitig dem Rechner des Allgemeinen Kirchenfonds Hohenzollern Anweisung erteilt, den Gesamtbetrag für die an sämtliche Kirchenvorstände vom Heymann'schen Verlag zur Versendung gelangenden Drucksachen vorzuschüsslich zu überweisen. Die Kirchenvorstände werden ersucht, den der Stückzahl der ihnen zugehenden Drucksachen entsprechenden Geldbetrag und zwar für je einen Kommentar 2,50 M. und für je eine Formularenmappe 1,30 M. an den Allgemeinen Kirchenfonds Hohenzollern P. K. 4255 tunlichst sofort nach Empfang der Drucksachen zu übersenden.

Weitere benötigte Drucksachen mögen direkt beim Verleger bestellt werden.

Freiburg i. Br., den 28. Januar 1925.

Erzbischöfliches Ordinariat.